



Allgemeine Vertragsbestimmungen der Scania Schweiz AG Werkstattdienstleistungen und Ersatzteilverkauf

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | GELTUNGSBEREICH..... | 2 |
| 2. | EINBEZUG DER VORLIEGENDEN AVB..... | 2 |
| 3. | AUFTRAGSERTEILUNG / SOFTWAREUPDATES UND DATENVERLUST / PROBEFAHRT | 2 |
| 4. | PREISANGABEN / KOSTENVORANSCHLAG..... | 2 |
| 5. | ZUSTELLUNG UND ABNAHME DES FAHRZEUGES..... | 3 |
| 6. | RECHNUNG | 3 |
| 7. | ZAHLUNGSMODALITÄTEN / VERRECHNUNG / VERZUG..... | 3 |
| 8. | EIGENTUMSVORBEHALT / RETENTIONSRECHT | 3 |
| 9. | GEWÄHRLEISTUNG FÜR REPARATUR – UND SERVICELEISTUNGEN..... | 4 |
| 10. | GEWÄHRLEISTUNG UND HERSTELLERGARANTIE FÜR ERSATZTEILE | 4 |
| 11. | HAFTUNG | 4 |
| 12. | ERSATZTEILE / VERBRAUCHSMATERIAL DES KUNDEN..... | 5 |
| 13. | DATENSCHUTZ UND WERBUNG | 5 |
| 14. | SALVATORISCHE KLAUSEL..... | 5 |
| 15. | ÄNDERUNG DER AVB..... | 5 |
| 16. | SCHLICHTUNG / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT | 5 |



1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AVB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden für sämtliche Reparatur- und Serviceleistungen, für damit zusammenhängende Kostenvoranschläge sowie für den Verkauf und/oder den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör.

1.2 Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AVB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist folglich immer eingeschlossen.

2. Einbezug der vorliegenden AVB

2.1 Die vorliegenden AVB bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden, welche sich auf die Durchführung von Reparatur- bzw. Serviceleistungen sowie den Verkauf und/oder Einbau von Ersatzteilen und Zubehör beziehen.

2.2 Die jeweils aktuelle Version der AVB des Garagenbetriebes ist auf seiner Homepage aufgeschaltet und/oder liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter des Garagenbetriebes zur Einsicht und Mitnahme auf.

2.3 Der Einbezug bzw. die Geltung abweichender und/oder ergänzender AVB seitens des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn der Garagenbetrieb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Auftragserteilung / Softwareupdates und Datenverlust / Probefahrt

3.1 Der Kunde handelt als Eigentümer oder im Auftrag dessen. Der Garagenbetrieb ist nicht in der Pflicht dies zu überprüfen. Der Kunde hat die zu reparierende Mängel bzw. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Garagenbetriebes so präzise wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Die zu erbringenden Leistungen und der abgesprochene Termin werden vom Kunden quittiert.

3.2 Soweit erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht der Garagenbetrieb davon aus und empfiehlt entsprechend dem Kunden, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat der Garagenbetrieb folglich nicht einzustehen.

3.3 Der Garagenbetrieb ist ermächtigt, im Bedarfsfall Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten mit dem Kundenfahrzeug Fahrzeug durchzuführen. Die Probefahrten können auch ausserhalb der Geschäftszeiten erfolgen.

3.4 Der Kunde muss den Garagenbetrieb auf bestehende Schäden hinweisen.

4. Preisangaben / Kostenvoranschlag

4.1 Wenn sich bei der Ausführung von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Garagenbetriebes erforderlich sind, welche dem Kunden nicht mitgeteilt wurden und welche kostenmässig 10% übersteigen, holt der Garagenbetrieb für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat dafür besorgt zu sein, dass dem Garagenbetrieb eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher er während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit der Garagenbetrieb den Kunden auch nach dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von zumindest 10 Minuten) nicht erreichen kann, darf der Garagenbetrieb von der Zustimmung des Kunden für Arbeiten ausgehen, die entweder für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind oder 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen.

4.2 Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag nicht erteilt werden.

4.3 Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.



5. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges

5.1 Wünscht der Kunde die Abholung und/oder die Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgt dies auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

5.2 Die Zustellung des Fahrzeuges erfolgt auf den vereinbarten Werkstatt-Termin. Bei frühzeitiger Anlieferung, innerhalb oder ausserhalb der Öffnungszeiten bleiben Gefahr und Haftung (insb. Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte) zulasten des Kunden. Beim Abstellen bzw. Zwischenlagern von Anbauteilen und Aufbauten auf dem Areal des Garagenbetriebes wird jegliche Haftung durch den Garagenbetrieb abgelehnt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von drei Arbeitstagen ab Zugang oder Aushändigung der Fertigstellungsanzeige resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.

5.4 Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Holt der Kunde das Fahrzeug innert der Abholfrist nicht ab, so gehen Gefahr und Kosten des Abstellens (insb. Diebstahl und Beschädigung durch Dritte) zulasten des Kunden. Nach Ablauf der Abholfrist ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Kosten des Kunden ausserhalb des jeweiligen Garagenbetriebes zu parken. Bei Abnahmeverzug kann der Garagenbetrieb nach erfolgter schriftlicher Mahnung dem Kunden unverzüglich eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Stand-Tag berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Garagenbetriebes verbleibt.

6. Rechnung

6.2 In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind.

6.3 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens 8 Tage nach Eingang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten darf der Garagenbetrieb von der Genehmigung derselben durch den Kunden ausgehen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtzahlung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten/Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Garagenbetrieb zu begleichen.

7. Zahlungsmodalitäten / Verrechnung / Verzug

7.1 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung bar oder via Kartenzahlung fällig. Zahlung mit Bargeld von mehr als CHF 1'000.00 und Fremdwährungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zahlungsfrist von Rechnungen beträgt 30 Tage nach Übersendung der betreffenden Rechnung. Eine andere Zahlungsfrist kann einseitig durch den Garagenbetrieb erfolgen.

7.2 Forderungen des Garagenbetriebes kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7.3 Der Kunde ist mit seiner Zahlung nach Verfall des Zahlungsziels von 30 Tagen ohne eine zusätzliche Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%/Jahr. Der Garagenbetrieb ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

7.4 Der Garagenbetrieb ist dazu berechtigt, das Inkasso einer fälligen Forderung einem Dritten zu übertragen. Die Kosten dieser Drittleistung gehen zu Lasten des Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

8.1 Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Der Garagenbetrieb hat das Recht, entsprechende Einträge in das Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

8.2 Der Garagenbetrieb hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung von Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc., das vom Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und Androhung der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht dem Garagenbetrieb das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu veräussern ohne Einbezug des Betreibungsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden ausgehändigt.



9. Gewährleistung für Reparatur – und Serviceleistungen

9.1 Der Kunde hat das Fahrzeug nach der Übernahme umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Mängel hat der Kunde beim ausführenden Garagenbetrieb spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Garagenbetriebes als genehmigt und damit jegliche Mängelrechte als verwirkt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9.2 Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

9.3 Ansprüche des Kunden wegen einer mangelhaften Reparatur- bzw. Serviceleistung verjähren in 2 Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges.

9.4 Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten bzw. Leistungen des Garagenbetriebes zurückzuführen ist, hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Die gesetzlichen Mängelrechte werden wegbedungen. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Garagenbetriebes. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, der Garagenbetrieb ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten.

10. Gewährleistung und Herstellergarantie für Ersatzteile

10.1 Der Kunde hat Ersatzteile und Zubehör bei der Lieferung umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Beanstandete Teile müssen originalverpackt zurückgegeben werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, sind alle Mängelrechte verwirkt. Gewährleistungsansprüche für Ersatzteile und Zubehör verjähren in 2 Jahren ab der Lieferung.

10.2 Soweit die Ersatzteile und das Zubehör über eine laufende Herstellergarantie verfügen, gilt ausschliesslich diese und die gesetzliche Gewährleistung wird in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Tritt innerhalb der Garantiefrist ein fristgerecht gerügter Mangel auf, so hat der Kunde Anspruch auf den kostenlosen Austausch der Ware (inklusive Arbeit). Ist der kostenlose Umtausch der Ware nicht möglich, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Netto-Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.

10.3 Die Haftung des Garagenbetriebes für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere Schäden an anderen Fahrzeugteilen, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungsschäden etc. wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Haftung

11.1 Der Garagenbetrieb haftet nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung, die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach - in gesetzlich zulässigem Umfang - ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Garagenbetriebes für die von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garagenbetriebes bzw. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden.

11.2 Eine etwaige Haftung des Garagenbetriebes bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer besonders vereinbarten Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt vorbehalten.

11.3 Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Garagenbetriebes in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Der Kunde hat demnach dafür besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.

11.4 Soweit das dem Garagenbetrieb überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Garagenbetrieb zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit der Garagenbetrieb das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Verlangen des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin. Diesem ist aufgrund des Hinweises des Garagenbetriebes bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.



11.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass keine Arbeiten zur Leistungssteigerung des Fahrzeugs oder ähnliches ausgeführt werden. Auch nicht auf gesonderten Wunsch. Sollte das Fahrzeug über solche Einrichtungen verfügen, ist der Kunde in der Pflicht, den Garagenbetrieb zu informieren. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden und Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die ausgeführten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.

12. Ersatzteile / Verbrauchsmaterial des Kunden

Überlässt der Kunde dem Garagenbetrieb Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien mit der Anweisung, diese im Rahmen von Service- bzw. Reparaturarbeiten zu verwenden, so erfolgt selbiges ausschliesslich auf Risiko und Gefahr des Kunden. Jede Haftung und Gewährleistungspflicht des Garagenbetriebes für allfällige Mängel an diesen Ersatzteilen bzw. Verbrauchsmaterialien und/oder die Haftung für Folgeschäden werden in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

13. Datenschutz und Werbung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten (Kontaktangaben, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer) zum Zwecke der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und elektronischer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie für Marketing und Werbung (postalische, telefonische sowie elektronische Werbung) bearbeitet werden. Er ist zudem damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken auch an Dritte (z.B. Scania Finance AG, Scania CV AB) weitergegeben werden können.

Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

14. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AVB hat nicht die Ungültigkeit der AVB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AVB möglichst erfüllt wird.

15. Änderung der AVB

Die vorliegenden AVB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.

16. Schlichtung / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Auf Wunsch der Vertragsparteien kann der Streit vor der gerichtlichen Auseinandersetzung seitens der Schlichtungsstelle des AGVS und TCS geschlichtet und hierbei eine aussergerichtliche Lösung gesucht werden.

Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Garagenbetriebes, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es offen, den Kunden auch an seinem Sitz / Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.